

Die Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank wird durch eine beihilfefreie Rückgarantie im Rahmen des „InvestEU-Fonds“ gestützt, die durch die Europäische Union im „InvestEU-Programm“ finanziell abgesichert wird (die „**Rückgarantie**“ und die zwischen der Bürgschaftsbank und dem Europäischen Investitionsfonds („EIF“) diesbezüglich abgeschlossene Vereinbarung die „**Rückgarantievereinbarung**“). Für das Bürgschaftsverhältnis betreffend das Produkt „Kultur- und Kreativsektor“ (engl. „cultural and creative sector“ / CCS) gelten daher die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung sowie die folgenden „Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ („ABB InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“).

Allgemeines

1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft). Sie wird unter Beachtung der Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG, sowie der spezifischen, in diesen „ABB InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ genannten Förderfähigkeitskriterien mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Jahren und einer Deckung von max. 70 % der Hauptforderung des Kredits übernommen.

Der Maximalbetrag der Ausfallbürgschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Die Ausfallbürgschaft muss sich dabei immer auf die gesamte Kreditforderung beziehen; eine Verbürgung von Teilkreditbeträgen ist ausgeschlossen.

Zinsen, Provisionen, Verzugs-, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungszinsen, sonstige Verzugschäden, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen, abgesehen von den Kosten der Kündigung, Rechtsverfolgung und baren Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, auch nicht mittelbar in die Ausfallrechnung einbezogen werden.

Die Ausfallbürgschaft und der verbürgte Kredit müssen spätestens bis zum 12. Juli 2026 genehmigt werden.

Der verbürgte Kredit und die Ausfallbürgschaft lauten zwingend auf EURO; Fremdwährungsgeschäfte werden nicht verbürgt.

Wird der verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Ausfallbürgschaft entsprechend des ursprünglich vorgesehenen Verhältnisses zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

Bei vertraglich vereinbarten Herabsetzungen der Bürgschaft (insbesondere bei Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkrediten) ändert sich das Haftungsverhältnis, soweit keine entsprechende Reduzierung des Kreditbetrags vorgenommen wird.

2. Zahlungseingänge

Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten, dann auf den verbürgten Kredit, und zwar entsprechend des vereinbarten Haftungsverhältnisses quotale auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil angerechnet.

Das Kreditinstitut kann Tilgungs- und Herabsetzungsraten bis zu zwei Monate ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden/aussetzen. Vertragliche Herabsetzungen und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als vollzogen/bezahlt, wenn das Kreditinstitut der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Gewährt das Kreditinstitut weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge,

sind diese anteilig auf den verbürgten Kredit und die sonstigen Kredite anzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

3. Entbindung von der Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet das Kreditinstitut und die Bürgschaftsbank und das Kreditinstitut entbindet die Bürgschaftsbank für Zwecke der in diesen „ABB InvestEU - Kultur- und Kreativsektor“ enthaltenen Prüfungs-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie im Zusammenhang mit Mitteilungen und Veröffentlichungen von der Schweigepflicht.

Besondere Vorgaben InvestEU – Kultur- und Kreativsektor

4. Einhaltung Förderfähigkeitskriterien

Kreditinstitut und Kreditnehmer sichern zu und verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die unter dem verbürgten Kredit geförderten Aktivitäten im Einklang mit den Förderzielen des InvestEU-Fonds und den im Folgenden genannten auf sie jeweils anwendbaren, in der Rückgarantievereinbarung vorgegebenen und nachstehend näher beschriebenen Förderfähigkeitskriterien stehen.

Auch bei Erfüllung sämtlicher Förderfähigkeitskriterien besteht kein Anspruch des Kreditinstitutes oder Kreditnehmers auf Gewährung einer Ausfallbürgschaft entsprechend dieser „ABB InvestEU - Kultur- und Kreativsektor“ durch die Bürgschaftsbank.

Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer

- Der Sitz des Unternehmens liegt in Baden-Württemberg oder das zu fördernde Vorhaben wird in Baden-Württemberg realisiert.
- Der Kreditnehmer ist entweder ein KMU gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EU-Empfehlung 2003/361) oder ein Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern (sogenanntes Small Mid-Cap).
- Der Kreditnehmer darf seine Geschäftstätigkeit nicht in einem Land ausüben, welches von der OECD in ihrem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke als „nicht konform“ eingestuft wird.
- Das Rating der Bürgschaftsbank in Bezug auf den Kreditnehmer muss mindestens acht betragen.

Die in dieser Ziffer 4 lit. b) und d) genannten Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer sind am Tag der Bürgschaftsübernahme vom Kreditnehmer einzuhalten; die in dieser Ziffer 4 lit. a) und c) genannten Förderfähigkeitskriterien sind während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft vom Kreditnehmer einzuhalten.

Besondere Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer im Kultur- und Kreativsektor

Gefördert werden Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) die Tätigkeit des Kreditnehmers muss einer der in Ziffer 1 der Anlage aufgeführten förderfähigen NACE-Codes entsprechen;
- b) der Kreditnehmer muss in den letzten 36 Monaten mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt haben:
 - (1) der Kreditnehmer ist schwerpunktmäßig im Bereich CCS („cultural and creative sector“, wie in Ziffer 2 der Anlage definiert) tätig;
 - (2) ein oder mehrere vom Kreditnehmer entwickelte CCS-Projekte (wie in Ziffer 3 der Anlage definiert) haben eine Fremdfinanzierung von einer europäischen oder nationalen CCS-Einrichtung oder -Vereinigung (wie in den CCS-Regularien (wie in Ziffer 4 der Anlage definiert) aufgeführt) erhalten, einschließlich derjenigen des EU-Programms Kreatives Europa (MEDIA und Kultur);
 - (3) ein oder mehrere vom Kreditnehmer entwickelten CCS-Projekte wurden mit einem in den CCS-Regularien aufgeführten CCS-Preis ausgezeichnet;
 - (4) der Kreditnehmer hat Urheberrechte, Marken, Vertriebsrechte oder andere vergleichbare Rechte im Bereich CCS angemeldet;
 - (5) der Kreditnehmer hat eine Steuergutschrift oder -befreiung im Zusammenhang mit der Entwicklung von Rechten an geistigem Eigentum oder CCS-Tätigkeiten in Anspruch genommen, wie in den CCS-Regularien dargelegt oder vom Kreditnehmer ordnungsgemäß nachgewiesen.

5. Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien ergeben sich aus Ziffer 5 der Anlage.

6. Prüfungs- und Auskunftsrechte relevanter Parteien

Kreditinstitut und Kreditnehmer erkennen an, dass – ungeachtet der und zusätzlich zu den weiteren, sie jeweils betreffenden und in diesen „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ enthaltenen Auskunfts- und Berichtspflichten – der EIF, die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Europäische Kommission, die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)), die Europäische Staatsanwaltschaft („EPPO“) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext des InvestEU-Programms zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam und jede auch „relevante Parteien“ genannt), das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich der Rückgarantievereinbarung und deren Durchführung anzufordern.

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer sind daher verpflichtet, Kontrollbesuche und -inspektionen (insbesondere auch Fernkontrollen) ihrer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei dem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer umfassen können, sind das Kreditinstitut und der

Kreditnehmer verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

7. Weitere besondere Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer werden auf Verlangen der Bürgschaftsbank und/oder einer relevanten Partei dieser oder der relevanten Partei alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche die Bürgschaftsbank und/oder eine relevante Partei im Zusammenhang mit der Rückgarantievereinbarung anfordert. Das sind insbesondere Unterlagen und Informationen im Hinblick auf das Kreditinstitut, den Kreditnehmer und den Kredit, die Einbeziehung dieser „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“, die Einhaltung der Förderfähigkeitskriterien und des Zweckes des verbürgten Kredits, die Zahlungs- und (Sicherheiten-) Verwertungsprozesse, den Nachweis der Reduzierung der Kosten der Ausfallbürgschaft aufgrund der Rückgarantie jedes verbürgten Kredits sowie im Zusammenhang mit Kundenlegitimations- oder ähnlichen Identifikationsverfahren. Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer haben die entsprechenden Unterlagen und Informationen jederzeit bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums (wie nachstehend definiert) vorzuhalten und stimmen der Speicherung dieser Unterlagen und Informationen bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums zu.

„Aufbewahrungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum von zehn Jahren nach dem Enddatum des verbürgten Kredits bzw. der sich daraus ergebenden Forderung.

8. Datenschutz und Veröffentlichungen, Mitteilungen, etc.

Kreditinstitut und Kreditnehmer erklären sich damit einverstanden, dass dem EIF, der EIB und der Europäischen Kommission folgende Daten übermittelt werden dürfen:

- Name des Kreditinstituts bzw. des Kreditnehmers;
- Anschrift des Kreditinstituts bzw. des Kreditnehmers;
- Zweck des verbürgten Kredits; sowie
- andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem verbürgten Kredit.

Darüber hinaus erklären sich Kreditinstitut und Kreditnehmer damit einverstanden, dass der EIF, die EIB und die Europäische Kommission sowie die Bürgschaftsbank die vorstehenden Daten speichern und mindestens bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums aufbewahren dürfen.

Kreditinstitut und Kreditnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank die ihr gemäß diesen „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ zur Verfügung gestellten Daten auch für die Erstellung von Erfolgsgeschichten verwenden und den relevanten Parteien (auch für Marketingzwecke und zur Veröffentlichung) zur Verfügung stellen darf.

Ist der Kreditnehmer mit der Veröffentlichung dieser Informationen nicht einverstanden, so kann er vor Erhalt einer finanziellen Unterstützung gegenüber der Hausbank seinen Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich erklären.

Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn:

- a) die Veröffentlichung seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet; oder

- b) die Veröffentlichung in die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen, bedroht; oder
- c) die Veröffentlichung gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unrechtmäßig wäre; oder
- d) der Endempfänger eine natürliche Person ist.

Bis zu einem verbürgten Kreditbetrag von EUR 500.000,00 ist eine Veröffentlichung der Daten nicht vorgesehen.

Ist das Kreditinstitut mit der Veröffentlichung dieser Informationen nicht einverstanden, so kann es vor Erhalt einer finanziellen Unterstützung gegenüber dem EIF seinen Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich erklären. Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn die Veröffentlichung:

- a) seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet; oder
- b) die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen, bedroht; oder
- c) gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unrechtmäßig wäre.

Der schriftliche Widerspruch des Kreditinstituts ist an die unten angegebene Adresse zu richten.

Der Kreditnehmer erklärt sich seinerseits damit einverstanden, dass das Kreditinstitut die Bürgschaftsbank unverzüglich über alle dem Kreditinstitut bekannten, relevanten, den verbürgten Kredit und den Förderzweck betreffenden Tatsachen informiert.

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer haben das Recht, Nachprüfungen, Korrekturen, Löschungen und sonstige Änderungen der sie betreffenden Daten zu verlangen.

Dieses Verlangen ist zu richten:

Für den EIF an:

European Investment Fund
15 Avenue J.F. Kennedy
L-2968 Luxembourg
Fax: +352 4266 88300
To the attention of: EIF Data Protection Officer

Für den EIB an:

European Investment Bank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
To the attention of: EIB Data Protection Officer

Für die Europäische Kommission an:

European Commission
Rue Wiertz 60
B-1047 Brussels
To the attention of: Data Protection Officer

Weitere Pflichten des Kreditinstituts

9. Förderfähigkeitskriterien Vorhaben / verbürgter Kredit

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass der verbürgte Kredit die nachstehend näher beschriebenen Förderfähigkeitskriterien erfüllt:

- a) bei dem verbürgten Kredit muss es sich um einen neuen Kredit handeln;

- b) der verbürgte Kredit muss entweder als vorrangiger Laufzeitkredit einen festen Rückzahlungsplan, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und eine maximale Laufzeit von bis zu zwölf Jahren aufweisen oder als Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredit eine maximale Laufzeit von vier Jahren aufweisen; verbürgte Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredite gelten dann nicht als neuer Kredit im Sinne vorstehender lit. a), wenn der Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredit nicht vollständig zuvor zurückgezahlt worden ist;

- c) Verwendungszweck des verbürgten Kredits muss die Finanzierung des Betriebskapitals, des Liquiditätsbedarfs, eine Investition in (i) Sachanlagen, (ii) das immaterielle Anlagevermögen, (iii) Gegenstände des Umlaufvermögens oder (iv) Geschäftsübertragungen sein.

Die Verbürgung von Bankgarantien, Akkreditiven, Factoring- und Quasi-Eigenkapital-Transaktionen, Leasinggeschäften, Anleihen sowie nachrangigen Schuldtiteln ist ausgeschlossen.

Der Verwendungszweck des verbürgten Kredits ist bei den nachfolgend aufgeführten Finanzierungen nur unter Einhaltung der nachstehend näher bezeichneten Kriterien erfüllt:

- (1) der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung des Erwerbs eines Fahrzeugs für Transportzwecke, die die in Ziffer 6 der Anlage aufgeführten CO₂-Emissionsgrenzwerte überschreiten, dienen;
- (2) dient der verbürgte Kredit der Finanzierung des Baus neuer Gebäude oder der umfassenden Sanierung bestehender Gebäude (d.h. von mehr als 25 % der Gebäudefläche oder in Höhe von mehr als 25 % des Gebäudewerts ohne Berücksichtigung des Werts des Grundstücks) müssen die in dem Gebäudeeffizienzgesetz entsprechend der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2018/844/EU) festgelegten Energiestandards eingehalten werden;
- (3) dient der verbürgte Kredit der Finanzierung von Heizungen und/oder Klimaanlage (einschließlich kombinierter Kühl/Wärme- und Stromerzeugungen), muss es sich um eine der folgenden Investitionen handeln:
 - (i) Investition in Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Brennstoffen oder in förderfähige Wärmekraftkopplung (wie in Ziffer 7 der Anlage definiert);
 - (ii) Investition in kleine und mittelgroße (Erd-)Gaskessel mit einer Leistung von bis zu 20 MWth, die die Mindestkriterien für die Energieeffizienz erfüllen, d.h. Kessel der Klasse A < 400 kWth oder Kessel mit einer Energieeffizienz von > 90 %;
 - (iii) Investitionen, die die Sanierung oder den Ausbau bestehender Fernwärmenetze betreffen, wenn die CO₂-Emission durch die Verbrennung von Kohle, Torf, Öl, Gas oder nicht organischen Abfällen auf Jahresbasis nicht ansteigen; und/oder
 - (iv) Investitionen in neue Fernwärmenetze oder wesentliche Erweiterungen bestehender Fernwärmenetze, sofern das Netz zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien oder zu 50 % aus Abwärme oder zu 75 % aus Wärme aus Wärmekraftkopplungen oder zu 50 % aus einer Kombination aus solchen Energien und Wärme besteht;

- (4) dient der verbürgte Kredit der Finanzierung von Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Verwendung von Biomasse, müssen die folgenden Bedingungen für die Nachhaltigkeit von Biomassen erfüllt sein:
 - (i) die Rohstoffe müssen aus nicht kontaminierter Biomasse oder biogenen Abfällen innerhalb der EU stammen oder für ihre Nachhaltigkeit zertifiziert sein, wenn sie von außerhalb der EU bezogen werden, und dürfen nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen bestehen;
 - (ii) forstwirtschaftliche Rohstoffe, die nach internationalen Standards für die Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft zertifiziert sind;
 - (iii) es dürfen keine Palmölprodukte oder Rohstoffe aus Tropenwäldern und/oder in der Anlage näher bezeichneten geschützten Gebieten verwendet werden;
- (5) der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung von Entsalzungsprojekten dienen;
- (6) das verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung illegaler (wirtschaftlicher) Aktivitäten und/oder der kollusiven Absprache zur Steuervermeidung dienen;
- (7) der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung
 - (i) von Transaktionen mit einer Sanktionierten Person ((wie in Ziffer 8 der Anlage definiert) oder
 - (ii) Transaktionen, die gegen eine Restriktive Maßnahme (Sanktion) (wie in Ziffer 9 der Anlage definiert) verstoßen, dienen;
- (8) der verbürgte Kredit darf nicht der (Vor-) Finanzierung von Fördermitteln aus einem Programm der EU dienen;
- (9) der verbürgte Kredit darf nicht der Projektfinanzierungstransaktion (wie in Ziffer 10 der Anlage definiert) dienen.

10. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag für den verbürgten Kredit ist unter Beachtung der besonderen Bedingungen (Erfüllung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ausfallbürgschaft) und Auflagen der Bürgschaftserklärung auszufertigen.

Diese „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ sind zum Inhalt des Kreditvertrages zu machen und das Kreditinstitut stellt sicher, dass der Kreditnehmer die entsprechenden Zusicherungen in Bezug auf die ihn bzw. das Vorhaben betreffenden Förderfähigkeitskriterien abgibt.

Der verbürgte Kredit darf nur für das in der Bürgschaftserklärung bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Kredits nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden kann, mindert sich die Bürgschaftsverpflichtung.

Das Datum, unter dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, muss der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens aber sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitgeteilt werden. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

Die Verpflichtungen der Bürgschaftsbank nach § 3 Geldwäschegesetz werden vom Kreditgeber wahrgenommen. Werden dem

Kreditgeber abweichende wirtschaftlich Berechtigte bekannt oder Umstände, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Geldwäschegesetz zu beachten sind, ist dies der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen.

Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

11. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

12. Abtretung

Zur Abtretung verbürgter Kreditforderungen ist die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt bei Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute im Rahmen öffentlicher Programmkredite unter der Maßgabe als erteilt, dass das Kreditinstitut Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt.

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat das Kreditinstitut schriftlich oder in Textform zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

13. Sicherheiten

Für den (aufgrund des Verbürgungsgrads) nicht verbürgten Kreditteil dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotale) für die verbürgten und unverbürgten Kredite haften.

Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen / sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung / Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.

Die Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite des Kreditinstitutes besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann das Kreditinstitut aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o.ä.) geltend machen.

Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank freigegeben oder geändert werden.

14. Sorgfaltspflicht

Bei der Einräumung und Verwaltung des Kredits, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung Not leidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden. Das Kreditinstitut hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten nach Kräften zu bemühen, einen maximalen Verwertungserlös zu erzielen.

15. Auskunfts- und Berichtspflichten

- a) Das Kreditinstitut
- (1) ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen;
 - (2) hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von dem Kreditinstitut an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten;
 - (3) hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
 - (4) hat der Bürgschaftsbank die ihr von dieser jährlich zur Verfügung gestellte Saldenmitteilung innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

Das Prüfungsrecht gemäß Ziffer 17 bleibt unberührt.

- b) Das Kreditinstitut hat der Bürgschaftsbank – zusätzlich zu den spezifisch in Zusammenhang mit dem InvestEU-Programm stehenden und an anderer Stelle in diesen „ABB InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ genannten Fällen – unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
- (1) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug geraten ist; Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt;
 - (2) der Kreditnehmer sonstige wesentliche in diesen „ABB InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ genannten Kredit-/Förderfähigkeitskriterien verletzt hat;
 - (3) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - (4) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
 - (5) dem Kreditinstitut sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist;
 - (6) der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder den Sitz seines Betriebes von Baden-Württemberg in ein anderes Land verlegt.

- c) Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

16. Kündigung

Der Kredit ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 15 lit. b) (1) bis (6) und/oder Ziffer 18 vorliegt bzw. ein in Ziffer 4 oder Ziffer 9 genanntes Förderfähigkeitskriterium bei Antragstellung bzw. Bürgschaftsübernahme nicht vorlag bzw. sofern es während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten ist, nicht eingehalten wird.

17. Prüfung

Das Kreditinstitut hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank zu dulden.

Weitere Pflichten des Kreditnehmers

18. Auskunfts- und Informationspflichten

Zusätzlich zu den in den Ziffern 6 und 15 genannten Prüfungs- und Auskunftsrechten der relevanten Parteien

- a) ist der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank auf Verlangen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – so weit von dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen;
- b) hat das Kreditinstitut sicherzustellen, dass es vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

Dem Kreditinstitut sind außerdem unverzüglich alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Kreditnehmer verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Einhaltung der staatlichen Beihilferegelungen durch die Bürgschaftsbank zu dulden.

19. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt an, dass das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt ist, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 15 lit. b) (1) bis (6) und/oder Ziffer 18 vorliegt bzw. ein in Ziffer 4 oder Ziffer 9 genanntes Förderfähigkeitskriterium bei Antragstellung bzw. Bürgschaftsübernahme nicht vorlag bzw. sofern es während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten ist, nicht eingehalten wird.

20. Sicherheiten

Der Kreditnehmer soll für den verbürgten Kredit neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank so weit wie möglich und rechtlich zulässig Sicherheiten stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die

Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder des Kreditinstituts nachträglich zu verstärken.

Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass bei Übergang der Forderung die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückgaranten übertragen werden.

21. Kosten

a) Bearbeitungsentgelte und Bürgschaftsprovision

Mit dem Eingang des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft („Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf.

Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragsesingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter <https://bw.ermoeglicher.de/ueber-uns/service-downloads/dokumente/> abrufbar und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank eingesehen werden kann.

b) Prüfungskosten

Der Kreditnehmer hat die Kosten der Prüfungen nach Ziffer 6, Ziffer 17 und Ziffer 18 zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

Zu den Kosten gemäß vorstehend a) bis b) wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

c) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungslegung zu.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

22. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins- Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditinstituts um Einziehung und Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Auf Verlangen ist auch – unabhängig bzw. zusätzlich zu anderen Informations-, Prüfungs- und Auskunftsrechten unter diesen „ABB InvestEU - Kultur- und Kreativsektor“ – Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Das Kreditinstitut hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Das Kreditinstitut bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, gegen Erstattung der Barauslagen die Forderung einzuziehen und verbleibende Sicherheiten bestmöglich zu verwerten.

23. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der vereinbarten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.

Sind sowohl Laufzeitkredite als auch Kontokorrent-/ Avalrahmen in diesen oder anderen Programmen der Bürgschaftsbank verbürgt, werden Erlöse aus Sicherheiten im ursprünglichen Verhältnis zwischen Laufzeitkrediten und Kontokorrent-/ Avalrahmen aufgeteilt.

Grundlage der Abrechnung mit der Bürgschaftsbank ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der aus dem Weiterverkauf erzielte Erlös. Ziffer 14 bleibt unberührt.

Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.

24. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt das Kreditinstitut eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat es dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage

1. Förderfähige NACE-Codes

Kultureller Bereich	NACE 2008 Abschnitt	NACE 2008 Gruppe	NACE-Klasse, Bezeichnung und Inhalt
KULTURERBE, ARCHIVE, BIBLIOTHEKEN	R Dienstleistungen im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung	91	91.01 Bibliotheken und Archive <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentations- und Informationstätigkeiten von Bibliotheken aller Art, Lese-, Hör- und Schausäle, öffentliche Archive, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit oder für einen besonderen Benutzerkreis wie Studenten, Wissenschaftler, Personal oder Mitglieder erbringen, sowie Betrieb von staatlichen Archiven: <ul style="list-style-type: none"> • Sammlung von besonderen oder allgemeinen Beständen • Katalogisierung von Sammlungen • Ausleihen und Lagern von Büchern, Landkarten, Zeitschriften, Filmen, Schallplatten, Bändern, Kunstwerken usw. • Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit der Auffindung bestimmter Werke usw. ➤ Bildagenturen und Filmarchive
			91.02 Museen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrieb von Museen aller Art: <ul style="list-style-type: none"> • Kunstmuseen, Museen für Schmuck, Möbel, Kostüme, Keramik, Silberwaren • naturgeschichtliche, wissenschaftliche und technische Museen, historische Museen einschließlich Militärmuseen • sonstige spezialisierte Museen • Freilichtmuseen
			91.03 Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Besucherattraktionen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrieb und Erhaltung von historischen Stätten und Gebäuden
BÜCHER & PRESSE	C Verarbeitendes Gewerbe	18.1	18.11 Druck von Zeitungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfasst wird auch: <ul style="list-style-type: none"> • Druck von Zeitungen und anderen periodischen Druckschriften, die mindestens viermal wöchentlich erscheinen
			18.12 Sonstiges Drucken <ul style="list-style-type: none"> ➤ Druck von Zeitschriften und anderen periodischen Druckschriften, die weniger als viermal pro Woche erscheinen ➤ Druck von Büchern und Broschüren, Musikalien und Notenvorlagen, Karten, Atlanten, Plakaten, Katalogen, Prospekten und anderen Werbedruckschriften, Postwertzeichen, Steuermarken, Wertpapieren, Chipkarten, Alben, Tagebüchern, Kalendern, Formularen und anderen Geschäftsdrucksachen, Familiendrucksachen und anderen Druckerzeugnissen auf Hoch-, Offset-, Tief-, Flexo-, Sieb- und anderen Druckmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Computerdruckern, Prägemaschinen, einschließlich Schnelldruck ➤ Bedrucken von Textilien, Kunststoff, Glas, Metall, Holz und Keramik Für die bedruckten Gegenstände besteht üblicherweise Urheberrechtsschutz. ➤ Bedrucken von Etiketten, einschließlich selbstklebender Etiketten und Anhängern (Lithografie, Tiefdruck, Flexo- oder anderer Druck)
			18.13 Druck- und Mediovorstufe <ul style="list-style-type: none"> ➤ Satzherstellung einschließlich Fotosatz, Dateneingabe auf der Druck- und Mediovorstufe einschließlich Scannen und optische Zeichenerkennung, elektronischer Seitenaufbau ➤ Vorbereitung von Dateien für Multimedia-Anwendungen (Ausdruck auf Papier, CD-ROM, Internet) ➤ Stereotypieleistungen einschließlich Bild- und Plattensatz (für Hochdruck- und Offset-Druckverfahren) ➤ Vorbereitung der Druckzylinder: Gravieren oder Ätzen von Tiefdruckwalzen ➤ Vorbereitung der Druckplatten: "computer to plate" CTP (auch Fotopolymer-Platten) ➤ Vorbereitung von Platten und Formen für Reliefdruck ➤ Vorbereitung technischer Art von Kunstwerken, etwa Vorbereiten von Lithografie-Steinen und Holzblöcken ➤ Vorbereitung von Datenträgern für Präsentationen, z. B. Folien für Tageslichtprojektoren und andere Präsentationsformen ➤ Vorbereitung von Skizzen, Layouts, Dummies usw. ➤ Herstellung von Korrekturabzügen

Kultureller Bereich	NACE 2008 Abschnitt	NACE 2008 Gruppe	NACE-Klasse, Bezeichnung und Inhalt
			18.14 Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Drucknachbereitung, z. B. Binden und Fertigstellen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Katalogen usw. durch Falzen, Zusammentragen, Klammern, Leimen, Heften, Klebebinden, Beschneiden, Prägen, Lumbecken, Rückenstichheften, Anbringen von Goldschnitt, Spiralbindung mit Draht oder Kunststoff, einschließlich Binden von Kleinauflagen und Probeexemplaren ➤ Binden und Fertigbearbeiten von bedrucktem Papier oder Karton durch Falten, Stanzen, Stempeln, Lochen, Perforieren, Bohren, Prägen, Kleben, Leimen, Laminieren, Brailledrucken ➤ Fertigbearbeiten für CD-ROM
	J Information und Kommunikation	58.1	58.11 Verlegen von Büchern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlegen von Büchern, Broschüren, Faltblättern und ähnlichen Druckerzeugnissen einschließlich Wörterbücher und Enzyklopädien ➤ Verlegen von Atlanten und anderen kartografischen Erzeugnissen ➤ Verlegen von Hörbüchern ➤ Herstellung von Globen ➤ Verlegen von Werbematerial ➤ Musik- und Notenverlage ➤ selbstständige Autoren
58.13 Verlegen von Zeitungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlegen von Zeitungen, einschließlich Werbezeitungen, die mindestens viermal pro Woche erscheinen. Diese können in gedruckter oder in elektronischer Form (einschließlich Internet) veröffentlicht werden 			
58.14 Verlegen von Zeitschriften <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlegen von Zeitschriften und anderen periodischen Druckschriften, die weniger als viermal wöchentlich erscheinen. Diese können in gedruckter oder elektronischer Form (einschließlich Internet) veröffentlicht werden. Hierzu zählt auch das Verlegen von Radio- und Fernsehprogrammzeitschriften 			
58.19 Sonstiges Verlagswesen (ohne Software) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlegen (auch online) von: <ul style="list-style-type: none"> • Katalogen • Fotografien, Stichen und Postkarten • Grußkarten • Formularen • Plakaten, Poster und Reproduktionen von Kunstwerken • Werbematerial • sonstigen Druckerzeugnissen ➤ Online-Veröffentlichung von Statistiken und anderen Informationen 			
		63.9	63.91 Korrespondenz- und Nachrichtenbüros <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lieferung von Nachrichten, Bildmaterial und Beiträgen zu speziellen Themen durch Korrespondenz- und Nachrichtenbüros an die Medien
	G Einzelhandel	47.6	47.61 Einzelhandel mit Büchern (in Verkaufsräumen) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelhandel mit gebrauchten oder antiquarischen Büchern
			47.62 Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften sowie mit Füllfederhaltern, Kugelschreibern, Blei- und Farbstiften, Papier und anderem Schreib- und Büromaterial
	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	74.3	74.30 Übersetzen und Dolmetschen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Übersetzen und Dolmetschen
VISUELLE KÜNSTE	G Einzelhandel	47.7	47.78 Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelhandel mit Kunstgegenständen ➤ Aktivitäten von kommerziellen Kunstgalerien ➤ Einzelhandelsleistungen kommerzieller Kunstgalerien

Kultureller Bereich	NACE 2008 Abschnitt	NACE 2008 Gruppe	NACE-Klasse, Bezeichnung und Inhalt
	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	74.1	74.10 Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design <ul style="list-style-type: none"> ➢ Industrie-, Produkt- und Modedesign, d. h. Entwurf und Entwicklung von Designs und Spezifikationen, die die Verwendung, den Wert und das Aussehen von Produkten optimieren, einschließlich Bestimmung von Materialien, Konstruktion, Mechanismus, Form, Farbe und Oberflächenbeschaffenheit von Produkten, unter Berücksichtigung der Charakteristika und Bedürfnisse des Menschen, der Sicherheit, der Marktattraktivität und der Effizienz von Produktion, Vertrieb und Wartung ➢ Tätigkeiten von Grafikdesignern ➢ Tätigkeiten von Innenarchitekten
		74.2	74.20 Fotografie und Fotolabors <ul style="list-style-type: none"> ➢ Fotografie für Privatpersonen und kommerzielle Nutzer: <ul style="list-style-type: none"> • Porträtaufnahmen, z. B. Passbilder, Aufnahmen von Schulklassen, Hochzeiten usw. • Werbe- und Modeaufnahmen, Aufnahmen für das Verlagswesen, die Immobilienbranche und den Tourismus • Luftbildfotografie • Videoaufnahmen von Veranstaltungen (Hochzeiten, Sitzungen usw.) ➢ Filmbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Herstellung von Abzügen und Vergrößerungen von Negativen oder Filmen im Kundenauftrag • Laboratorien für Filmentwicklung und Fotodruck • Diarahmung • Reproduktion, Restauration und Retuschieren von Aufnahmen ➢ Tätigkeiten von Fotojournalisten ➢ Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm
	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	90	90.03 Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen <ul style="list-style-type: none"> ➢ Tätigkeiten einzelner Künstler wie Bildhauer, Maler, Karikaturisten, Graveure, Radierer usw. ➢ Tätigkeiten einzelner Autoren, für alle Themen, einschließlich Belletristik, technisches Schreiben usw. ➢ Tätigkeiten unabhängiger Journalisten ➢ Restaurierung von Kunstwerken wie Gemälden usw.
ARCHITEKTUR	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	71.1	71.11 Architekturbüros <ul style="list-style-type: none"> ➢ Tätigkeiten von Architekturbüros: <ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Entwurfsplanung • Städteplanung, Garten- und Landschaftsgestaltung usw.
DARSTELLENDEN KÜNSTE	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	74.9	74.90 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ➢ Tätigkeiten von Agentinnen, Agenten und Agenturen, die Auftritte von Personen bei Film, Fernsehen und Theater, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen sowie Bücher, Schauspiele, Kunstwerke, Fotografien usw. an Produzenten, Verleger usw. vermitteln
	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	78.1	78.10 Vermittlung von Arbeitskräften <ul style="list-style-type: none"> ➢ Agenturen und Büros, die Schauspielerinnen und Schauspieler vermitteln, z. B. Castingagenturen
	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	90	90.01 Darstellende Kunst <ul style="list-style-type: none"> ➢ Produktion von Live-Theateraufführungen, Konzerten und Opern- oder Tanzproduktionen und anderen Bühnenproduktionen: <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten von Zirkusgruppen, Musik- und Theaterensembles, Orchestern oder Kapellen • Tätigkeiten einzelner Künstler wie Schauspieler, Dirigenten, Tänzer, Musiker, Vortragende oder Redner
			90.02 Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst <ul style="list-style-type: none"> ➢ mit der Produktion und Aufführung von Theaterstücken, Opern, Konzerten, tänzerischen und sonstigen Bühnendarbietungen verbundene Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten von Regisseuren, Produzenten, Bühnenbildnern und -arbeitern, Beleuchtern usw. ➢ Tätigkeiten von Produzenten oder Organisatoren von künstlerischen Liveveranstaltungen, mit oder ohne Bereitstellung von Einrichtungen

Kultureller Bereich	NACE 2008 Abschnitt	NACE 2008 Gruppe	NACE-Klasse, Bezeichnung und Inhalt
			90.04 Betrieb von Kultureinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tätigkeiten von Theaterveranstaltern, Varieté- und Kleinkunstveranstaltern, Konzert- und Ballettveranstaltern usw.
AUDIOVISUELL UND MULTIMEDIAL	C Verarbeitendes Gewerbe	18.2	18.20 Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vervielfältigung von Schallplatten, CDs und Tonbändern mit Musik- oder sonstigen Tonaufnahmen anhand von Masterbändern ➤ Vervielfältigung von CDs, DVDs und Videobändern mit Film- und sonstigen Bildaufnahmen anhand von Masterbändern ➤ Vervielfältigung von Masteraufzeichnungen von Software und Daten auf Disketten, CDs und Magnetbändern
		32.2	32.20 Herstellung von Musikinstrumenten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Herstellung von Saiteninstrumenten ➤ Herstellung von Saiteninstrumenten mit Klaviatur, einschließlich automatischer Klaviere ➤ Herstellung von Orgeln (mit Klaviatur und Pfeifen), Harmonien und ähnlichen Instrumenten mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen ➤ Herstellung von Akkordeons und ähnlichen Instrumenten, einschließlich Mundharmonikas ➤ Herstellung von Blasinstrumenten ➤ Herstellung von Schlaginstrumenten ➤ Herstellung von elektronischen Musikinstrumenten ➤ Herstellung von Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln usw. ➤ Herstellung von Teilen und Zubehör für Musikinstrumente: <ul style="list-style-type: none"> • Metronome, Stimmgabeln, Stimmpfeifen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikautomaten usw. ➤ Herstellung von Pfeifen, Signalhörnern und anderen mundgeblasenen Tonsignalinstrumenten
		33.1	33.19 Reparatur von sonstigen Ausrüstungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Restaurierung von Orgeln und anderen historischen Musikinstrumenten
	G Einzelhandel	47.4	47.41 Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelhandel mit Videospielekonsolen ➤ Einzelhandel mit Videospiele
		47.6	47.63 Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelhandel mit bespielten Tonbändern, CDs und Musikkassetten ➤ Einzelhandel mit Videobändern und DVDs ➤ Einzelhandel mit unbespielten Ton- und Bildträgern
	J Information und Kommunikation	58.2	58.21 Verlegen von Computerspielen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlegen von Computerspielen für sämtliche Plattformen
		59.1	59.11 Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Herstellung von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen (Fernsehserien, Dokumentarfilme usw.) und Werbespots
			59.12 Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tätigkeiten der Nachbearbeitung wie Montage, Überspielen von Film auf Band, Synchronisation, Be- und Untertitelung, Montage von Vor- und Nachspann, Schrifteinblendung, Computergrafik, Animation und Spezialeffekte, Entwicklung und Bearbeitung von Filmen sowie Tätigkeiten von Aufnahmestudios und Spezialstudios für Trickfilme ➤ Tätigkeiten von Filmmaterialsammlungen usw.
			59.13 Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbreitung von Filmen, Videobändern, DVDs und ähnlichen Produkten an Kinos, Fernsehnetzbetreiber und -sender sowie Vorführer ➤ Erwerb und Verkauf von Film-, Video- und DVD-Rechten
	59.14	59.14 Kinos <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorführung von Filmen und Videofilmen in Kinos, sonstigen Vorführräumen oder im Freien ➤ Tätigkeiten von Kinoklubs 	

Kultureller Bereich	NACE 2008 Abschnitt	NACE 2008 Gruppe	NACE-Klasse, Bezeichnung und Inhalt
		59.2	59.20 Tonstudios und Verlegen von bespielten Tonträgern <ul style="list-style-type: none"> ➤ verlegerischen Vertrieb von Tonaufnahmen an Groß- und Einzelhändler oder unmittelbar an den Kunden. Diese Tätigkeiten können von derselben Einheit ausgeführt werden, die auch die Masteraufzeichnungen aufnimmt. Ist dies nicht der Fall, so muss die Einheit, die diese Tätigkeiten ausführt, die Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung der Originalaufnahmen einholen. Eingeschlossen ist auch der verlegerische Vertrieb von Musikaufnahmen enthaltenden elektronische Dateien, die heruntergeladen und lokal abgespeichert werden können (Musikdownloads). ➤ die Anfertigung von Tonaufnahmen im Tonstudio oder anderswo, einschließlich der Aufzeichnung von Hörfunkbeiträgen oder -sendungen ➤ Verlegen von Musikalien, d. h. Erwerb und Registrierung von Rechten an musikalischen Kompositionen, die Werbung für diese und die Erteilung von Nutzungsgenehmigungen sowie die Verwendung solcher Kompositionen für Aufnahmen, im Hörfunk und Fernsehen, in Kinofilmen, bei Liveauftritten sowie in Print- und sonstigen Medien. Bei den Einheiten, die diese Tätigkeiten ausführen, kann es sich entweder um die Rechteinhaber selbst handeln oder um von diesen autorisierte Rechteinhaber
		60.1	60.10 Hörfunkveranstalter <ul style="list-style-type: none"> ➤ Übertragung von Tonsignalen durch Rundfunkstudios und ähnliche Einrichtungen für die Übertragung von Audiosendungen für die Öffentlichkeit, Mitglieder oder Abonnenten ➤ Tätigkeiten von Radiosendern, d. h. Zusammenstellung und Übertragung (drahtlos, über Satellit oder Kabel) von Audiosendungen an Mitglieder oder Abonnenten ➤ Übertragung von Hörfunksendungen über das Internet (Internetradiosender) ➤ Datenübertragung als integrierter Teil der Hörfunkübertragung
		60.2	60.20 Fernsehveranstalter <ul style="list-style-type: none"> ➤ Herstellung kompletter Fernsehprogramme aus eingekauften Programmkomponenten (wie Spiel- und Dokumentarfilme), selbst produzierten Programmkomponenten (z. B. lokale Nachrichten, Liveberichte) oder aus einer Kombination daraus. Ein solches Fernsehprogramm kann entweder von den produzierenden Einheiten selbst übertragen werden oder durch Dritte wie Kabelunternehmen oder Satellitenfernsehanbieter. ➤ Bei den Programmen kann es sich um solche von allgemeinem Interesse oder um Spartenprogramme (begrenzte Programmstruktur wie Nachrichten, Sport, Erziehung, Sendungen für Jugendliche) handeln. Diese Unterklasse umfasst sowohl Programme, die für die Nutzer gebührenfrei sind, als auch solche, die nur im Rahmen eines Abonnements verfügbar sind. Hierzu zählen auch Video-on-Demand-Programme. ➤ Datenübertragung als integrierter Teil der Fernsehübertragung
		62.0	62.01 Programmierungstätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwicklung, die Anpassung, das Testen und die Pflege von Software für Internetpräsentationen sowie das Verfassen der Software-Dokumentation
		63.1	63.11 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Streamingdienste
		BILDUNG UND MITGLIEDSCHAFTEN	P Erziehung und Unterricht
85.5	85.52 Kulturunterricht <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erteilung von Kunst-, Schauspiel- und Musikunterricht. Einheiten, die diese Art von Unterricht erteilen, können die Bezeichnung "Schule", "Studio" oder "Klasse" usw. tragen. Sie erteilen formal organisierten Unterricht, hauptsächlich für Hobby, Freizeitbeschäftigung oder Selbstentfaltung, die Unterweisung führt jedoch nicht zu einem beruflichen Abschluss, oder Hochschulabschluss. ➤ Tätigkeit von Klavierlehrern sowie sonstigen Musikunterricht ➤ Tanzunterricht und Tanzstudios ➤ Schauspielschulen (ohne Schauspielhochschulen) ➤ Kunstschulen (ohne Kunsthochschulen) ➤ Schulen für darstellende Kunst (ohne Kunsthochschulen) ➤ Fotoschulen (ohne gewerbliche Fotografie) 		

Kultureller Bereich	NACE 2008 Abschnitt	NACE 2008 Gruppe	NACE-Klasse, Bezeichnung und Inhalt
	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	94.1	94.12 Berufsorganisationen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tätigkeiten von Organisationen, die sich in erster Linie mit einer bestimmten wissenschaftlichen Disziplin, einem Beruf oder technischen Fachgebiet befassen, z. B. Ärztevereinigungen, Rechtsanwaltsvereinigungen, Wirtschaftsprüfervereinigungen, Ingenieurvereinigungen, Architektenvereinigungen usw. ➤ Tätigkeiten von Vereinigungen von Fachleuten auf wissenschaftlichem, akademischem oder kulturellem Gebiet wie Schriftstellerverbände, Künstlerverbände, Journalistenverbände usw.
		94.9	94.99 Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vereine auf den Gebieten Kultur, Freizeit oder Hobby (außer Sport und Spiele), z. B. Vereine für Dichtkunst, Literatur, Geschichte, Gärtnern, Film und Foto, Musik und Kunst; Kunsthandwerk, Sammler-, Geselligkeits-, Karnevalsvereine usw.
ANDERE AKTIVITÄTEN DES KULTUR- UND KREATIVSEKTORS	G Handel	46.4	46.49 Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Großhandel mit Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobbedarf, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen ➤ Großhandel mit Musikinstrumenten
		47.7	47.79 Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelhandel mit gebrauchten Büchern ➤ Einzelhandel mit Antiquitäten ➤ Internet-Auktionen und sonstige Auktionen nicht in Verkaufsräumen (Einzelhandel)
	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	77.2	77.29 Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermietung von: ➤ Schmuck, Musikinstrumente, Bühnenausstattungen und Kostüme ➤ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften
	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	95.2	95.29 Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reparatur von persönlichen und Haushaltsgegenständen: ➤ Reparatur von Büchern ➤ Reparatur von Musikinstrumenten (außer Orgeln und historischen Musikinstrumenten) ➤ Klavierstimmen

2. Definition CCS („cultural and creative sector“)

CCS im Sinne von Ziffer 4 Besondere Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer im Kultur- und Kreativsektor lit. b) (1) der „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ bezeichnet alle kulturellen und kreativen Sektoren, deren Tätigkeiten auf kulturellen Werten und/oder künstlerischen und anderen kreativen Ausdrucksformen beruhen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten marktorientiert oder nicht marktorientiert sind, unabhängig von der Art der Struktur, die sie ausüben, und unabhängig davon, wie diese Struktur finanziert wird. Diese Tätigkeiten umfassen die Entwicklung, die Schaffung, die Produktion, die Verbreitung und die Bewahrung von Gütern und Dienstleistungen, die kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen verkörpern, sowie damit zusammenhängende Funktionen wie Bildung oder Management. Zu den Kultur- und Kreativsektoren gehören unter anderem Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, audiovisuelle Medien (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), materielles und immaterielles Kulturerbe, Design, Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst, Verlagswesen, Rundfunk und bildende Kunst.

3. Definition CCS-Projekt

CCS-Projekt im Sinne von Ziffer 4 Besondere Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer im Kultur- und Kreativsektor lit. b) (2) der „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ ist ein Projekt, das unter einen

in Ziffer 1 dieser Anlage aufgeführten förderfähigen NACE-Codes fällt.

4. Definition CCS-Regularien

CCS-Regularien im Sinne von Ziffer 4 Besondere Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer im Kultur- und Kreativsektor lit. b) (2) der „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ bezeichnet CCS-Preise, die CCS-Finanzierungsregelungen und die Steueranreizregelungen in der Version 1 veröffentlicht am 10. Februar 2023 (in der jeweils von Zeit zu Zeit aktualisierten Fassung).

5. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- a) gesetzlich verbotene wirtschaftliche Tätigkeiten;
- b) die Produktion oder der Handel von Tabak, wenn dies einen wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit ausmacht;
- c) die Produktion oder der Handel von Munition und Waffen, militärische und polizeiliche Ausrüstung, Infrastruktur (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Strafvollzugsanstalten und Gefängnisse);
- d) Casinos und ähnliche Unternehmen oder Hotels, die solche Einrichtungen beherbergen;

- e) Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder Lösungen, die
 - (1) insbesondere
 - (i) Tätigkeiten, die unter a) – d) fallen, zu unterstützen;
 - (ii) Online-Glücksspiele und Online-Casinos, oder
 - (iii) Pornographie beinhalten;
 - (2) oder die dazu bestimmt sind, rechtswidrig
 - (i) in elektronische Datennetzwerke einzudringen; oder
 - (ii) elektronische Daten herunterzuladen.
- f) Produktionen und Tätigkeiten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Zwangsarbeit und Kinderarbeit beinhalten;
- g) Forschungen zum Klonen von Menschen zu Forschungs-, Therapie- oder Reproduktionszwecken; Tätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts des Menschen, durch die solche Veränderungen vererbbar gemacht werden könnten und Tätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen auch durch Kerntransfer somatischer Zellen;
- h) Investitionen in Deponieanlagen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
 - (1) Anlagen, die Bestandteil eines industriellen oder bergbaulichen Investitionsvorhabens sind und bei denen nachgewiesen werden kann, dass diese Anlage die einzige praktikable Option ist, die im Rahmen des Investitionsvorhabens angefallenen Abfällen zu beseitigen; oder
 - (2) bestehende Deponieanlagen, die die Nutzung von Deponiegas gewährleisten und den Deponiebergbau und die Wiederaufbereitung von Bergbauabfällen fördern,gilt.
- i) Investitionen in mechanisch-biologische Abfallanlagen (MBA), insoweit als die Investition nicht der Nachrüstung bestehender MBA's für die energetische Verwertung von Abfällen oder für Recyclingverfahren für getrennte Abfälle wie Kompostierung und anaerobe Vergärung verwendet wird;
- j) Investitionen in Müllverbrennungsanlagen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
 - (1) Müllverbrennungsanlagen, die ausschließlich für die Verbrennung von nicht-recyclebaren gefährlichen Abfällen bestimmt sind; oder
 - (2) bestehende Müllverbrennungsanlagen, wenn die Investition der Steigerung der Energieeffizienz, dem Auffangen von Abgasen zur Speicherung oder Weiterverwendung oder der Rückgewinnung von Stoffen aus der Verbrennungssasche dient, sofern diese Investitionen nicht zu einer Erhöhung der Abfallverarbeitungskapazität der Müllverbrennungsanlage führen;gilt.
- k) die Verwendung von lebenden Tieren für wissenschaftliche und experimentelle Zwecke, einschließlich der Zucht dieser Tiere, es sei denn, eine solche Handlung ist nach der EU-Richtlinie 2010/63/EU, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, zulässig
- l) keine Palmölprodukte oder Rohstoffe aus Tropenwäldern und/oder geschützten Gebieten;
- m) die Erzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten, insbesondere
 - (1) Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung von Kohle;
 - (2) Erdölgewinnung und –produktion, Raffination, Transport, Vertrieb und Lagerung;
 - (3) Erdgasgewinnung und –produktion, Verflüssigung, Regasifizierung, Transport, Vertrieb und Lagerung; oder
 - (4) Stromgaserzeugung, welche die Emissionsnorm (d.h. 250 Gramm CO₂ pro kWh Strom) überschreitet, die für mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen gilt;
- n) Investitionen im Zusammenhang mit Bergbau oder der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von fossilen Brennstoffen und Öl sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gas; dieses Ausschlusskriterium gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
 - (1) Projekte, für die es keine praktikable Alternativtechnologie gibt;
 - (2) Projekte zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
 - (3) Projekte, die mit Anlagen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung oder zur Kohlenstoffabscheidung und -nutzung ausgestattet sind; oder
 - (4) Industrie- und Forschungsprojekte, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den geltenden Grenzwerten des Emissionshandelssystems der EU führen.
- o) energieintensive und/oder stark CO₂-emittierende Industrien und Sektoren, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die nachfolgend aufgeführten NACE-Nomenklaturen, 4-stellig:
 - (1) Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien (NACE 20.14);
 - (2) Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien (NACE 20.13);
 - (3) Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen (NACE 20.15);
 - (4) Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (NACE 20.16);
 - (5) Herstellung von Zement (NACE 23.51);
 - (6) Herstellung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (NACE 24.10);
 - (7) Herstellung von Rohren, Hohlprofilen und Formstücken aus Stahl (NACE 24.20);
 - (8) Kaltziehen von Stangen (NACE 24.31);
 - (9) Kaltwalzen von Schmalband (NACE 24.32);
 - (10) Kaltverformung oder Abkantung (NACE 24.33);
 - (11) Kaltziehen von Draht (NACE 24.34);
 - (12) Aluminiumherstellung (NACE 24.42);
 - (13) Herstellung von konventionell angetriebenen Luftfahrzeugen und zugehörigen Maschinen (Teiltätigkeiten der NACE 30.30 "Luft- und Raumfahrzeugbau und zugehörige Maschinen");

- (14) Personenbeförderung im konventionellen Luftverkehr (Teiltätigkeiten der NACE 51.10);
- (15) Luftfrachtverkehr mit konventionellen Kraftfahrzeugen (Teiltätigkeiten der NACE 51.21); und
- (16) Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der konventionellen Luftfahrt. (Untertätigkeiten der NACE 52.23);
- p) Glücksspiel;
- q) jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pornografie oder Prostitution;
- r) Immobilienentwicklungstätigkeiten, wie z.B. Tätigkeiten, die ausschließlich der Renovierung und der Weitervermietung oder dem Weiterverkauf bestehender Gebäude sowie dem Bau neuer Objekte dienen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für Investitionen in Tätigkeiten, die gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/523 mit den spezifischen Zielen des InvestEU-Programms und mit den gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2021/523 für Finanzierungen und Investitionsvorhaben in Betracht kommenden Bereichen in Zusammenhang stehen, wie z.B. Investitionen in Energieeffizienzprojekte oder sozialen Wohnungsbau, gilt;
- s) der Erwerb von oder der Handel mit Finanzinstrumenten, insbesondere Buy-outs oder Erneuerungsfinanzierung zum Zweck des Ausschaltens von Unternehmen (sogenanntes „asset stripping“);
- t) die Stilllegung, der Betrieb, die Anpassung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- u) Kreditinstitute und Kreditnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/ Handlungsberechtigte in den letzten fünf Jahren wegen Betruges, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Verfahren anhängig ist;
- v) Kreditinstitute und Kreditnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/ Handlungsberechtigte in den letzten fünf Jahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit professionellem Verhalten verurteilt worden sind, wodurch die Umsetzung des verbürgten Kredits bzw. des Vorhabens gefährdet würde;
- w) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die in der von der Europäischen Kommission gemäß Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 erstellten zentralen Ausschlussdatenbank gelistet oder mit einer finanziellen Sanktion belegt sind;
- x) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung waren, wonach sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht nicht nachgekommen sind und diese Verpflichtungen unbezahlt geblieben sind, es sei denn, es wurde eine verbindliche Vereinbarung über deren Zahlung getroffen und
- y) Kreditnehmer, die insolvent sind bzw. in Bezug auf die ein Insolvenzgrund i.S.d. §§ 17 ff. InsO vorliegt oder die abgewickelt werden oder ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben oder Gegenstand eines vergleichbaren Verfahrens sind oder sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

6. Gemäß Ziffer 9 lit. c) (1) ausgeschlossene CO₂-Emissionsgrenzwerte für Transportfahrzeuge

Gemäß Ziffer 9 lit. c) (1) der „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ darf der verbürgte Kredit nicht der Finanzierung des Erwerbs eines Transportfahrzeugs, welches die nachfolgend aufgeführten CO₂-Emissionsgrenzwerte überschreitet oder den nachfolgend aufgeführten Zwecken, dienen:

- a) Hauptsächlich für gewerbliche Zwecke genutzte Personenkraftwagen dürfen die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 115 g CO₂/km entsprechend der Worldwide Light Duty Vehicle Test Procedure (WLTP) nicht überschreiten;
- b) Transporter und leichte Nutzfahrzeuge dürfen die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 182 g CO₂/km entsprechend der Worldwide Light Duty Vehicle Test Procedure (WLTP) nicht überschreiten;
- c) Lastkraftwagen und schwere Nutzfahrzeuge dürfen folgende CO₂-Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Achs- und Fahrwerks-konfiguration ¹	Fahrzeug-Untergruppe ²	Referenzwert über gCO ₂ / t-km
Starr, 4x2, GVW > 16t	4-UD	307,23
	4-RD	197,16
	4-LH	105,96
Traktor, 4x2, GVW > 16t	5-RD	84
	5-LH	56,6
Starr, 6x2	9-RD	110,98
	9-LH	65,16
Traktor, 6x2	10-RD	83,26
	10-LH	58,26

- d) Lastkraftwagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lastkraftwagen, die zu einer Untergruppe von Schwerlastfahrzeugen gehören), die nicht (i) den Normen „EURO VI“ oder höher entsprechen und nicht unter ein der in der voranstehenden Tabelle aufgeführten vierachsigen Fahrgestellkonfigurationen fallen, oder (ii) im Falle von Abfallsammelfahrzeugen den Normen „EURO V“ oder höher;
- e) Lastkraftwagen für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- f) Fahrzeuge der Klasse L (2-, 3 und 4-rädige Fahrzeuge), die nicht zu den direkt emissionsfreien Fahrzeugen gehören;
- g) Öffentliche Verkehrsmittel (Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse) dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;

¹ GVW = Bruttogewicht des Fahrzeugs

² UD = Städtische Zustellung, RD = Regionale Zustellung und LH = Long Haul

- h) Personenzüge dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- i) Güterzüge dürfen eine direkte Emission von 28,3 g CO₂-Äquivalent pro Tonnenkilometer (gCO₂e/tkm) nicht überschreiten;
- j) Züge für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- k) Binnenfahrgastschiffe dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- l) Binnenfrachtschiffe dürfen eine direkte Emission von 28,3 g CO₂-Äquivalent pro Tonnenkilometer (gCO₂e/tkm) nicht überschreiten;
- m) Binnenschiffe für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- n) Seeschiffe für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen.

7. Definition förderfähige Wärmekraftkopplung

Förderfähige Wärmekraftkopplung im Sinne von Ziffer 9 lit. c) (3)(i) der „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ meint:

- a) auf der Grundlage von 100 % erneuerbarer Energie, Abwärme oder einer Kombination davon; oder
- b) wenn die Anlage zu weniger als 100 % aus erneuerbaren Energien besteht und der verbleibende Teil mit Gas befeuert wird (kein anderer fossiler Brennstoff ist förderfähig): Der Gesamtwirkungsgrad muss über 85 % liegen, wobei der Wirkungsgrad wie folgt berechnet wird: (Wärme- und Stromerzeugung) geteilt durch den Verbrauch von Gas als Brennstoff.

8. Definition Sanktionierte Person

Sanktionierte Person im Sinne von Ziffer 9 lit. c) (7) „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ ist jede natürliche oder juristische Person, natürliche Person oder Personengruppe, die von den Restriktiven Maßnahmen direkt oder indirekt erfasst bzw. betroffen ist.

9. Definition Restriktive Maßnahmen

Restriktive Maßnahme im Sinne von Ziffer 9 lit. c) (7) „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ bedeutet:

- a) alle restriktiven Maßnahmen, die auf der Grundlage des EUV und des AEUV erlassen werden³; und/oder
- b) alle von den Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit beschlossenen Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und alle von den Vereinten Nationen ordnungsgemäß ernannten, bevollmächtigten oder ermächtigten Stellen oder Personen, die solche Maßnahmen erlassen, verwalten, durchführen und/oder durchsetzen; und/oder
- c) Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die von Zeit zu Zeit von der Regierung der Vereinigten Staaten und ihren Ministerien, Abteilungen, Behörden oder Ämtern, einschließlich des Office of Foreign Asset Control (OFAC) des US-Finanzministeriums,

des US-Außenministeriums und/oder des US-Handelsministeriums, verhängt werden; und/oder

- d) alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die das Vereinigte Königreich von Zeit zu Zeit verhängt, sowie alle Ministerien oder Behörden des Vereinigten Königreichs, einschließlich u. a. des Office of Financial Sanctions Implementation of His Majesty's Treasury und des Department for International Trade.

10. Definition Projektfinanzierungstransaktion

Projektfinanzierungstransaktion im Sinne von Ziffer 9 lit. c) (10) der „ABB – InvestEU – Kultur- und Kreativsektor“ meint eine Transaktion, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a) der Kreditnehmer ist eine Zweckgesellschaft mit einer von dem/den Investor(en) getrennten Rechtspersönlichkeit (sog. Special Purpose Vehicle – SPV);
- b) der verbürgte Kredit dient der Finanzierung eines oder mehrerer Projekte;
- c) die Kreditentscheidung des Kreditinstitutes beruht auf dem künftigen Cashflow des SPVs; und
- d) dem Kreditinstitut werden ausschließlich Sicherheiten an den Vermögenswerten und den Erträgen des SPVs oder des Projekts und keine bzw. nur begrenzte Sicherheiten bzw. beschränkte Regressmöglichkeiten auf den/die Investor(en) gewährt.

Projekt im Sinne dieser Ziffer 10 meint ein Projekt, das unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

1. Energie	2. Transport	3. Öffentliche-Private Partnerschaften	4. Andere
1.1. Leistung	2.1. Straßen/Brücken/Tunnel/Eisenbahn	3.1. Krankenhausbienstleistungen	4.1. Bergbau
1.2. Onshore-Windkraft	2.2. Stadtverkehr	3.2. Bildung	4.2. Industrielle Anlagen
1.3. Offshore-Windkraft	2.3. Flughäfen/Häfen	3.3. Stadterneuerung	4.3. Telekommunikation
1.4. Solare CSP	2.4. Eisenbahnfahrzeuge	3.4. Wasseraufbereitung	
1.5. Solar-PV		3.5. Abfallwirtschaft	
1.6. LNG Regas. Terminals			

Investor bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Anteile an der Zweckgesellschaft hält, der die Fremdfinanzierung im Rahmen einer Projektfinanzierungstransaktion gewährt wird.

³ Die Listen der von der EU sanktionierten Personen sind in der EU-Sanktionskarte enthalten, die unter www.sanctionsmap.eu abrufbar ist. Die konsolidierte Liste (die "EU-Sanktionsliste") ist derzeit unter <https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated>

[list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions](#) verfügbar. Beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Quelle des EU-Rechts ist und im Falle von Konflikten sein Inhalt Vorrang hat.